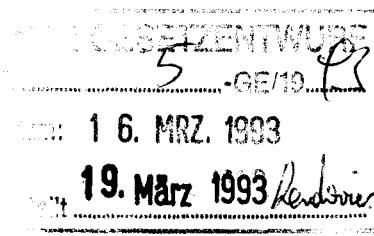




VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

An das
Präsidium des Nationalrates
PARLAMENT
1017 Wien



12. 3. 1993
Dr. WS/G

D. Brune

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines
Privatrechtsstiftungsgesetzes
Zl. 10.065/24-I 3/92

Im Sinne der Entschließung zum Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates BGBL. Nr. 178/1961 übermitteln wir Ihnen beigeschlossen 25 Exemplare unserer Stellungnahme zur gefälligen Gebrauchnahme.

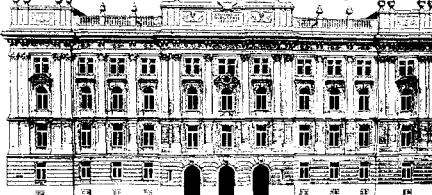
Wir empfehlen uns

mit dem Ausdruck vorzüglichster Hochachtung
VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Ceska
(Gen. Sekr. Dr. Franz Ceska)

Seitz
(Dr. Wolfgang Seitz)

25 Beilagen



VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

An das
Bundesministerium
für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

12. 3. 1993
Dr. WS/G

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines
Privatrechtsstiftungsgesetzes
Zl. 10.065/24-I 3/92**

Wir danken für die Übermittlung des vorgenannten Gesetzentwurfes und erlauben uns, hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Initiative zur Einführung eines modernen Stiftungsrechts in Österreich ist sehr zu begrüßen. Gerade im Bereich der Industrie hat sich in den vergangenen Jahren gezeigt, daß mangels entsprechender Möglichkeiten in Österreich es immer wieder zu Stiftungsgründungen im Ausland gekommen ist, in welche Beteiligungen an österreichischen Unternehmen eingebracht wurden. Es sollte alles unternommen werden, um diese Tendenz abzustoppen und Anreize zu schaffen, solche Stiftungen ins Inland rückzuführen. Wie in den Erläuternden Bemerkungen bereits aufgezeigt, bietet Österreich im übrigen ein günstiges Umfeld, um darüber hinaus weiters ausländisches Vermögen in österreichische Stiftungen einzubringen. Voraussetzung dafür ist nicht nur ein liberales Privatstiftungsrecht sondern auch steuerliche Rahmenbedingungen, die derartige Überlegungen nicht von vornherein zum Scheitern bringen.

Der privatrechtliche Teil des Entwurfes ist aus der Sicht der Industrie grundsätzlich positiv zu beurteilen, in einigen Details erscheinen jedoch noch Änderungen notwendig. Vom Grundkonzept her sollte er nicht geändert werden. Inbesondere wäre die Einführung von Mitbestimmungsregeln für Stiftungen geeignet, die Bildung von Unternehmensstiftungen in Österreich zu verhindern.

- 2 -

Von der Grundkonzeption her scheint der Entwurf auf Stiftungen mit großem Vermögen ausgerichtet zu sein, andererseits gibt das vorgesehene Mindestkapital von 1 Mio S zu erkennen, daß kleinere Vermögen nicht von vornherein für Stiftungseinrichtungen ausgeschlossen werden sollen. Wenn das Gesetz allerdings auch für kleinere Stiftungen praktikabel sein soll, müßten für diese Erleichterungen vorgesehen werden, um deren Kosten geringer zu halten.

I.

Zu den Bestimmungen des Privatrechts (Art I):

Zu § 3:

Wir sprechen uns dafür aus, daß auch Zustifter, die sich mit den Zielsetzungen einer bestehenden Stiftung identifizieren die Stellung eines Stifters erlangen. Solchen Zustiftern dürfte naturgemäß nicht das Recht auf Widerruf oder Änderung zugestanden werden. Es fällt nicht schwer, sich Beispiele vor Augen zu führen, wo Interesse bestünde, daß auch andere Personen als der ursprüngliche Stifter in eine Stiftung Vermögen einbringen. Als Beispiel sei eine Gemäldestiftung genannt, wo vielleicht auch andere Personen bereit wären Gemälde einzubringen. Die Wirkungen der Einräumung der Stifterstellung bestünden insbesondere auf steuerlichem Gebiet, da eine Zustiftung ebenfalls dem ermäßigten Schenkungssteuersatz unterliegen würde. Im übrigen ist am vorgeschlagenen Text nicht einsichtig, warum das Wort "Zustiftung" überhaupt für jemanden verwendet wird, der kein Stifter wäre. Es fällt auch auf, daß der Begriff des Stifters nicht wirklich definiert ist. Eine indirekte Definition ist eigentlich nur aus Abs 4 ableitbar.

Zu § 14:

Es stellt sich die Frage, ob die in Abs 2 vorgesehene unmittelbare Klagemöglichkeit durch den Begünstigten nicht dazu führen könnte, daß es zu querulatorischen Klageerhebungen kommt. Wir halten daher die Einrichtung einer Sonderprüfung (vgl. Entwurf von Prof. Jud) für adäquat, derartigen Gefahren entgegenzuwirken.

- 3 -

Zu § 15:

Während derzeit auch größte Aktiengesellschaften durch einen Alleinvorstand geführt werden können, wird für die Stiftung ein Mindestvorstand von 3 Personen verlangt. Dies stellt unseres Erachtens jedenfalls für kleinere Stiftungen eine Überregulierung dar. Die Größe des Stiftungsvorstandes könnte abhängig von der Größe der Stiftung und davon geregelt werden, ob ein weiteres (Kontroll)Organ vorgesehen ist.

Die Vorschrift, wonach zwei Mitglieder des Stiftungsvorstandes ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben müssen, verliert dann an Bedeutung, wenn Stiftungsvorstände mit größerer Personenzahl gebildet werden. Hier wäre eine Bestimmung vorstellbar, daß die Mehrheit der Vorstandsmitglieder ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben müssen.

Aus der Sicht der Industrie muß die Vorschrift abgelehnt werden, wonach im Stiftungsvorstand eine Person vertreten sein muß, die zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugt sein muß. Auch hier kann nur wieder auf die unternehmerische Praxis verwiesen werden, wo im übrigen Wirtschaftsleben derartige Vorschriften nicht existieren und wohl auch unpraktikabel wären.

Auch Abs 2 erscheint zu weitgehend, wonach Begünstigte und Verwandte der Begünstigten nicht Mitglieder des Stiftungsvorstandes sein können. Man sollte diesen Personenkreis nicht von vornherein ausschließen, wohl aber sicherstellen, daß der Stiftungsvorstand nicht mehrheitlich aus solchen Personen bestehen darf. Nur so kann gerade bei Familienstiftungen sichergestellt werden, daß Familieninteressen auch unmittelbar im Vorstand vertreten werden können und nicht nur familienfremde Personen darüber befinden. Ergänzend könnte allenfalls vorgesehen werden, daß derartige Personen nicht auf unbestimmte Zeit zu Vorstandsmitgliedern bestellt werden können.

- 4 -

Zu § 17:

Hier werden die Grundsätze für eine Geschäftsordnung des Stiftungsvorstandes genannt. Es wäre zu überlegen, ob der Stiftungsvorstand nicht überhaupt verpflichtet werden sollte, sich eine schriftliche Geschäftsordnung zu geben.

Zu § 22:

Es stellt sich die Frage, ob die zwingend vorgeschriebene Bilanzierungspflicht nicht eine Überregulierung darstellt. Da die Stiftung von einer unmittelbaren gewerblichen Tätigkeit ausgeschlossen ist, würde eine Einnahmen/Ausgabenrechnung ausreichen, für die eine Prüfungspflicht vorgesehen werden könnte. Andererseits erscheint die nach § 193 Abs 2 HGB gegebene Frist von 9 Monaten für die Aufstellung des Jahresabschlusses für eine Stiftung unangemessen lang, da in Verbindung mit § 24 Abs 1 der geprüfte Jahresabschluß praktisch erst nach einem Jahr vorliegen muß.

Zu § 26:

Abs 3 ist entbehrlich, da er nur eine von vielen vorstellbaren Gestaltungen regelt, die für eine Änderung einer Stiftungsurkunde (Stiftungszusatzurkunde) vorgesehen werden könnten.

Zu § 28:

Das Wort "unentgeltliche" ist entbehrlich.

Zu § 32:

Neben der bereits vorgesehenen Umwandlung einer Stiftung nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz in eine Privatrechtsstiftung wären grundsätzlich auch noch andere Umwandlungsfälle von Interesse. Beispielsweise die Umwandlung einer Familien-(Holding)- AG in eine Stiftung, oder die Umwandlung anderer eigentümerloser Körperschaften in eine Stiftung.

Unbedingt notwendig wären aber Bestimmungen über die Fusion von bestehenden Stiftungen sowie für die Sitzverlegung ausländischer Stiftungen nach Österreich.

- 5 -

Die Fusion von Stiftungen könnte insbesondere dann von Bedeutung werden, wenn man unseren Anregungen zu § 3 Abs 4 nicht folgt und weiterhin eine Zustiftung im eigentlichen Sinn nicht zuläßt.

Für ausländische Stiftungen, die ihren Sitz nach Österreich verlegen, müßte ein ähnliches Verfahren wie in § 32 für die Umwandlung vorgesehen werden. Im Falle der Sitzverlegung hätten ausländische Stiftungen vor Eintragung in das österreichische Firmenbuch ihre Satzung entsprechend dem vorliegenden Gesetz anzupassen.

Zu den Bestimmungen des Steuerrechts (Art IV-VI)

Zu Art IV Z 2:

Die in der steuerlichen Systematik der Stiftungsbesteuerung begründete Besteuerung mit dem Halbsatz ist sachgerecht. Wenn es zu einer Endbesteuerungslösung auch für Gewinnausschüttungen kommt, sollte diese auch für Zuwendungen von Stiftungen vorgesehen werden.

Zu Art IV Z 3:

Die vorgeschlagene Bestimmung von § 93 Abs 2 Z 1 lit d EStG führt für beschränkt steuerpflichtige Destinatäre zu Zusatzbelastungen, die von den Zufälligkeiten bestehender Bestimmungen von Doppelbesteuerungsabkommen abhängig sind (vgl. LANG, SWI 1993, S. 51). Damit wird die Rückführung ausländischer Stiftungen sowie die Attraktivität des Stiftungsstandortes Österreich beeinträchtigt.

Zu Art V Z 1 :

Nach dem Entwurf sollen ausländische Kapitalerträge und ausländische Beteiligungserträge einer Privatrechtsstiftung nur dann steuerfrei sein, wenn keine Steuerentlastung aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens in Anspruch genommen wird. Doppelbe-

- 6 -

steuerungsabkommen sind jedoch zwingendes Recht und die Behörden der Vertragsstaaten haben sie von Amts wegen anzuwenden. Daher sollte § 5 Z 11 KÖStG die Steuerbefreiung für alle Kapital- und Beteiligungserträge ohne eine derartige Einschränkung vorsehen. Es ist auch von der ratio nicht einsichtig, warum einem ausländischen Staat, der in einem Abkommen auf ein Besteuerungsrecht verzichtet, dieses durch innerstaatliche Maßnahmen gleichsam "aufgezwungen" werden sollte.

Zu Art V Z 5:

Bei der Aufzählung in § 21 Abs 2 Z 2 sind im Vergleich zur geltenden Bestimmung des § 94 Z 6 EStG die Kapitalanlagefonds nicht mehr genannt, was ein Versehen sein dürfte.

Zu Art VI:

Ausländische Rechtsordnungen sehen für die Gründung einer Stiftung keine oder nur sehr geringe Gebühren vor. Ein Schenkungsteuersatz in Höhe von 5 % muß daher als prohibitiv angesehen werden, er würde das Stiftungsrecht nach den bisherigen Diskussionen von vornherein zu totem Recht machen. Daher ist die Forderung nach einem wesentlich niedrigeren Schenkungsteuersatz berechtigt, der wie die bestehende Gesellschaftsteuer höchstens 2 % betragen könnte. Es müßte dann auch der Steuersatz für Schenkungen an gemeinnützige Stiftungen auf 2 % abgesenkt werden.

Abzulehnen ist die Belastung des Letztbegünstigten auch mit Schenkungsteuer im Falle der Auflösung einer Stiftung. Da nach der geplanten Bestimmung von § 27 Abs. 1 Z. 7 im Fall der Auflösung auch die Kapitalrückzahlung der Einkommensteuer unterliegt, wodurch ohnedies schon der Charakter einer Schenkungsteuer gegeben ist, käme es zu einer systematisch nicht begründbaren Doppelbelastung.

- 7 -

Ergänzende Anregungen:

1) Keine Vermögensteuer für Stiftungen

Für den Bereich der Vermögensteuer enthält der Entwurf keine Sonderregeln. Es unterliegen somit insbesondere sowohl in- als auch ausländische Beteiligungen der Vermögensteuer. Einmal mehr zeigt sich in dieser Frage die von der Industrie immer wieder aufgezeigte Problematik der österreichischen Vermögensteuer als Wettbewerbsnachteil bei der Standortwahl. Die hohe Belastung mit Vermögensteuer und als österreichische Spezialität zusätzlich noch mit dem Erbschaftsteueräquivalent würde unseres Erachtens die Gründung von Holdingstiftungen in Österreich uninteressant machen. Außerdem wäre die Intention des Gesetzgebers, Beteiligungsvermögen aus ausländischen Stiftungen nach Österreich zurückzuholen, gefährdet. Wir sprechen uns daher dringend für eine Vermögensteuerfreiheit für die Stiftung aus.

2) Vermögensteuer bei Begünstigten

Falls es zu keiner Vermögensteuerbefreiung für die Stiftung kommen würde, weisen wir auf folgendes Problem hin:

Wenngleich die Erläuterungen (S. 10 u. 11) davon ausgehen, daß auf Begünstigtebene eine Vermögensteuer nicht besteht bzw. es jedenfalls zu keiner Doppelbesteuerung kommen kann, so wäre doch einer eindeutigen gesetzlichen Befreiungsbestimmung der Vorzug zu geben. Durch Einbeziehung der Zuwendungen von Stiftungen in eine umfassende Endbesteuerungsregelung für Kapitalerträge wäre dieses Problem ohnedies gelöst.

3) Befreiung von Einkünften gem. § 30 EStG

Um die Attraktivität von Veranlagungen in Wertpapieren zu fördern, sollte auch ein kurzfristiger Verkauf von Wertpapieren möglich sein, ohne Steuerpflicht auszulösen. Dies ist bei Stiftungen umso mehr gerechtfertigt, als Zuwendungen der

- 8 -

Stiftungen ohnedies beim Empfänger ohne Einschränkung der Einkommensteuerpflicht unterliegen.

4) Zuwendungen von dritter Seite

Zuwendungen, die von anderen Personen als dem Stifter kommen, würden dem Schenkungsteuertarif der höchsten Steuerklasse (V) unterliegen. Solche Zuwendungen würden daher praktisch unmöglich sein, deshalb sollten Zuwendungen dritter Personen den Zuwendungen des Stifters in schenkungsteuerlicher Hinsicht gleichgestellt sein. Dieses Problem würde sich aber wesentlich entschärfen, wenn Zustiftungen zivilrechtlich anerkannt würden und der Zustifter die Stellung eines Stifters erhält.

5) Rückführung ausländischen Stiftungsvermögens

Da bekanntlich bereits beträchtliches Vermögen an ausländische Stiftungen geflossen ist, wäre es wirtschaftspolitisch wünschenswert, dieses wieder ins Inland zu transferieren. Um einen Anreiz für die Rückführung von Vermögen nach Österreich zu geben, sollte dies zumindest für zwei Jahre ab Inkrafttreten des Gesetzes ohne jegliche Steuerbelastung möglich sein.

6) Steuerliche Anerkennung der Privatrechtsstiftung

Die in den Erläuterungen (S. 8) genannte Einschränkung der Möglichkeit des Durchgriffs durch eine juristische Person sollte entfallen. Die steuerliche Anerkennung der Privatrechtsstiftung sollte auf jeden Fall gegeben sein, wenn die privatrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Alles andere würde zumindest in der Anfangsphase zu einer extremen Rechtsunsicherheit führen.

- 9 -

25 Exemplare gehen mit gleicher Post dem Präsidium des Nationalrates zu.

Wir empfehlen uns

mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung
VEREINIGUNG OESTERREICHISCHER INDUSTRIELLER


(Gen. Sekr. Dr. Franz Ceska) 
(Dr. Wolfgang Seitz)